

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.12.2021
42.30-KiBiz

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-0191
anna.leibham@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42/31/2021

Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung zum KiBiz (DVO KiBiz) im Kindergartenjahr 2021/2022

Nachmeldungen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für den Landeszuschuss zur Qualifizierung sowie Meldungen von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informiere ich Sie über die Meldungen zum Termin 01.02.2022 für das Kindergartenjahr 2021/2022. Die Module zu Nr. 1 und Nr. 2 stehen ab 04.01.2022 in KiBiz.web zur Verfügung.

1. Nachmeldung von Landeszuschüssen zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 4 DVO KiBiz können Landeszuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz zum 01.02.2022 nachgemeldet werden, soweit sie nicht im Antrag zum 15.03. berücksichtigt waren.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Das Modul ist aus einer Jugendamts-Rolle unter dem Menüpunkt „2021/2022“ in KiBiz.web zu finden. Die Erfassung von Daten erfolgt in der Einrichtungsliste: Nach Auswahl der betreffenden Kindertageseinrichtung kann die Anzahl der zusätzlichen Praktikumsplätze angegeben werden. Im Anschluss werden die Informationen in der Meldung nach Trägergruppen aggregiert ausgewiesen. Daneben ist es möglich, in der Meldung eine Anzahl von Tagespflegepersonen anzugeben, für die der QHB-Zuschuss beantragt werden soll.

Meldungen, die nach dem 01.02.2022 in KiBiz.web freigegeben werden, werden für den nächsten Meldetermin 31.07.2022 berücksichtigt.

Für weitere Hinweise und fachliche Erläuterungen verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 42/03/2021 vom 28.01.2021.

2. Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz

Gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, zum Stichtag 01.02.2022 zu melden.

Die Erfassung von Daten erfolgt seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 einrichtungsscharf über die Einrichtungsliste: Nach Auswahl der entsprechenden Einrichtung können die zu erstattenden Mittel, aufgeteilt nach den einzelnen Fördertatbeständen, eingegeben werden. Als Hilfestellung können die Felder über das Betätigen der entsprechenden Buttons wahlweise mit der Differenz bzw. der halben Differenz zwischen Leistungsbescheid und Zuschusantrag vorbefüllt werden. Im Kommentarfeld sind Angaben zum Rückgabebegrund, Rückgabezeitraum oder Gruppenkonstellation zu machen. Im Anschluss werden die Informationen in der Meldung nach Trägergruppen aggregiert ausgewiesen.

In der Gesamtübersicht ist es außerdem möglich, Mittel für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, für Fachberatung für Kindertagespflegepersonen sowie Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zurückzugeben. Zu letzterem weise ich darauf hin, dass nur der Landeszuschuss ohne den 25%igen Jugendamtsanteil anzugeben ist.

Für weitere technische Fragen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline 0208-778 99 88 0.

3. Nachmeldung für Kinder mit Behinderung

Landesmittel für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, bei denen die Behinderung bzw. die drohende wesentliche Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und für die zum 15.03.2021 keine Kindpauschale als Kind mit Behinderung beantragt wurde, können gemäß § 1 Abs. 4 DVO KiBiz unterjährig nachgemeldet werden.

An diesem Modul finden derzeit noch Programmierungsarbeiten statt. Ich werde Sie informieren, sobald es zur Verfügung steht.

Die für Ihren Jugendamtsbezirk erforderlichen Meldungen zu Nr. 1 und 2 sind spätestens am **Dienstag, 01.02.2022** in KiBiz.web freizugeben. Bitte drucken Sie die Meldung/en nach Freigabe in KiBiz.web aus und schicken Sie mir diese rechtsverbindlich unterschrieben entweder eingescannt per E-Mail oder per Fax zu. Aufgrund der Umstellung auf die elektronische Akte ab dem KGJ 2021/2022 bitte ich auf die zusätzliche Übersendung auf dem Postweg zu verzichten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie